

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Mai 2023, RRB Nr. 2023/717

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Erwägungen	5
1.1 Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 25. September 2020 (PMT)	5
1.2 Die neuen, vorbeugenden polizeilichen Massnahmen gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)	5
1.3 Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten	6
1.4 Die zuständigen Behörden.....	6
1.4.1 Polizei Kanton Solothurn als grundsätzlich zuständige Behörde	6
1.4.2 Amt für Justizvollzug als zuständige Behörde für den Vollzug der elektronischen Überwachung.....	6
1.5 Vernehmlassungsverfahren.....	6
1.6 Erwägungen, Alternativen.....	8
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	8
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	9
4.1 Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (Beschlussesentwurf 1).....	9
4.2 Gesetz über den Justizvollzug (Beschlussesentwurf 1)	10
4.3 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)	11
5. Rechtliches.....	12
5.1 Rechtmässigkeit	12
5.2 Zuständigkeit	12
6. Antrag.....	12

Beilagen

Beschlussesentwurf 1
 Beschlussesentwurf 2
 Synopse 1
 Synopse 2

Kurzfassung

Das Bundesgesetz über polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 25. September 2020 (PMT) ist ein Mantelgesetz, mit dem insgesamt 13 Bundesgesetze geändert worden sind. Am 13. Juni 2021 wurde das PMT von 56,6 % der Stimmberechtigten angenommen. Der Bundesrat hat das PMT und die entsprechenden Anpassungen des Verordnungsrechts per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

Von zentraler Bedeutung sind die mit dem PMT einhergehenden Änderungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120). Neu enthält das BWIS vorbeugende polizeiliche Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten, beispielsweise Ein- und Ausgrenzung sowie Kontakt- und Ausreiseverbot. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) verfügt die im konkreten Einzelfall erforderliche Massnahme auf Antrag des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) oder eines Kantons. Der Vollzug und die Kontrolle der angeordneten Massnahmen obliegen dem jeweiligen Kanton.

Für die Erfüllung der neuen Aufgaben nach BWIS soll grundsätzlich die Polizei Kanton Solothurn als zuständig erklärt werden. Einzig in Bezug auf den Vollzug einer von fedpol allenfalls angeordneten elektronischen Überwachung ist vorgesehen, diese Aufgabe dem Amt für Justizvollzug zuzuweisen. Dieses vollzieht derartige Überwachungen bereits nach geltendem Recht und verfügt über die nötigen Geräte und das erforderliche Fachwissen.

Ausserdem sollen zwei dienstrechtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) angepasst und der Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ergänzt werden.

Am 29. November 2022 hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts über die Beschwerde gegen die Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 6. Mai 2020 entschieden (Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2021). Das Bundesgericht hat die Recht- und Verhältnismässigkeit der Änderung in allen wesentlichen Punkten bestätigt. Einzig zwei Bestimmungen stiessen auf punktuelle Kritik. Die vorliegende Gesetzesänderung wird deshalb auch dazu genutzt, um die beiden vom Bundesgericht verlangten Anpassungen vorzunehmen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und die Änderung des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11).

1. Erwägungen

1.1 Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 25. September 2020 (PMT)

Seit den Anschlägen von Paris im Jahr 2015 haben terroristisch motivierte Täter in Europa mehrere Attentate verübt. Laut dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bleibt die Terrorbedrohung auch in der Schweiz erhöht. Bund und Kantone verfolgen eine umfassende Strategie zur Terrorismusbekämpfung, welche Massnahmen zur Prävention, Repression und Reintegration umfasst. 2017 wurde der Nationale Aktionsplan «Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP)» verabschiedet. Die polizeilichen Massnahmen gemäss PMT dienen den präventiven Zielen des NAP. Es handelt sich um eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen.

Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 25. September 2020 (PMT) bildet die Rechtsgrundlage für Massnahmen zur Abwehr von Gefahren der inneren und äusseren Sicherheit. Gegen das PMT wurde das Referendum ergriffen. Am 13. Juni 2021 haben 56,6% der Stimmberechtigten der betreffenden Gesetzesvorlage zugestimmt. Im Kanton Solothurn betrug die Zustimmungsrate 58.83%. Der Bundesrat hat das PMT und die Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

Beim PMT – und ebenfalls bei der VPMT – handelt es sich um einen Mantelerlass, mit dem insgesamt 13 Bundesgesetze geändert worden sind. Die Änderungen sind in den jeweils betroffenen Sachgesetzen geregelt, beispielsweise im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20). Zum Vollzug dieser Änderungen sind keine Anpassungen des kantonalen Rechts nötig.

1.2 Die neuen, vorbeugenden polizeilichen Massnahmen gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)

Das PMT bezweckt die Verhinderung terroristischer Anschläge in der Schweiz. Dessen Kernstück und von zentraler Bedeutung sind die Änderungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120). Diese stellen die nötige Rechtsgrundlage für die neuen, vorbeugenden polizeilichen Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten dar (Art. 2 Abs. 2 Bst. d^{bis} BWIS).

Zuständig für die Anordnung der Massnahmen ist das Bundesamt für Polizei (fedpol). Die einzelnen Kantone und der NDB sind berechtigt, nach Massgabe von Art. 23i Abs. 2 BWIS bei fedpol eine konkrete Massnahme zu beantragen (Antragsrecht). Ordnet fedpol eine Massnahme an, ist der betroffene Kanton für den Vollzug und die Kontrolle der Massnahme verpflichtet (Art. 23r Abs. 1 BWIS). Diese Aufgabenteilung basiert auf dem übergeordneten Recht und ist überdies sachgerecht (vgl. auch Ziff. 1.4.1).

1.3 Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten

Die Kantone haben diejenige Behörde zu bestimmen, die beim Vollzug des BWIS mit fedpol zusammenarbeitet. Die Kantone sind ausserdem verpflichtet, den Dienstweg so festzulegen, dass dringliche Einzelaufträge des Bundes ohne Verzug durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 1 BWIS). Zu bestimmen ist die antragberechtigte Behörde (Art. 23i Abs. 1 BWIS). Sie kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen Verfügungen von fedpol erheben (Art. 24g BWIS).

Die Vorlage kommt den vorgenannten Bundesvorgaben nach. Die gesetzliche Regelung der zuständigen Behörden gewährleistet den rechtssicheren Vollzug der Massnahmen im Kanton Solothurn.

Die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) wird auch dazu genutzt, um zwei dienstrechtliche Bestimmungen des KapoG veränderten Gegebenheiten anzupassen und die vom Bundesgericht in seinem Urteil vom 29. November 2022 verlangten Anpassungen vorzunehmen (Urteil, E. 6.3.2 und E. 8.5.1). Im Weiteren wird der Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ergänzt.

1.4 Die zuständigen Behörden

1.4.1 Polizei Kanton Solothurn als grundsätzlich zuständige Behörde

Das gesetzgeberische Konzept zur Zusammenarbeit der kantonalen Behörden mit fedpol hinsichtlich der vorbeugenden polizeilichen Terrorismusbekämpfung entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Zuständig für die Gefahrenabwehr ist grundsätzlich die Polizei Kanton Solothurn (§§ 1-3 KapoG). Dazu stehen ihr die Massnahmen gemäss KapoG sowie der Spezialgesetzgebung zur Verfügung. Bereits nach geltendem Recht vollzieht sie bestimmte Massnahmen gemäss BWIS, insbesondere Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (§ 31^{bis} KapoG). Bei den Bestimmungen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten (Art. 23e-23r BWIS) handelt es sich um klassische Massnahmen zur Gefahrenabwehr.

1.4.2 Amt für Justizvollzug als zuständige Behörde für den Vollzug der elektronischen Überwachung

Im Sinne einer Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Polizei Kanton Solothurn nach Ziffer 1.4.1 wird dem Amt für Justizvollzug (AJUV) die Aufgabe zugewiesen, eine von fedpol im konkreten Einzelfall allenfalls angeordnete elektronische Überwachung (Art. 23q Abs. 1 und 2 BWIS) zu vollziehen¹. Die Aufgabenzuweisung ist sachgerecht, da das AJUV bereits nach geltendem Recht technische Geräte zur Überwachung und Kontrolle einsetzt und diesbezüglich über langjährige Erfahrung verfügt (§ 16^{ter} Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2013 [JUVG; BGS 331.11]).

1.5 Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat die Vorlage am 15. November 2022 beschlossen (RRB Nr. 2022/1715). Bis zum 15. Januar 2023 wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Sieben Vernehmlassende haben sich daran beteiligt: FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (1), Gerichtsverwaltung Kanton Solothurn (2), Grüne Kanton Solothurn (3), Grünliberale Partei Kanton Solothurn (4), IG Strasse Solothurn (5), SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (6) und die SVP Kanton

¹ Es handelt sich um sog. «passive Überwachungen». Dabei erfolgt die Überwachung nicht in Echtzeit. Vielmehr nimmt das AJUV die aufgezeichneten Bewegungsdaten verzögert wahr. Kontrollen und Interventionen sind einzig nachträglich möglich, vgl. Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug vom 30. Juni 2020, Ziff. 1.2.7.1 (RRB Nr. 2020/995).

Solothurn (7). Mit RRB Nr. 2023/335 vom 7. März 2023 nahm der Regierungsrat vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis und beauftragte die Polizei, Botschaft und Entwurf im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.

Mit Blick auf die neu geschaffenen bundesrechtlichen Regelungen unterstützen alle Vernehmlassungsteilnehmenden die im Beschlussesentwurf 1 (Änderung des KapoG und JUVG) vorgeschlagenen Aufgabenzuweisungen an die Polizei und das AJUV. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende bringen ihre Erwartung zum Ausdruck, dass die neuen Aufgaben mit den bestehenden Personalressourcen zu erfüllen sind. Eine Vernehmlassungsantwort enthält einen formellen Änderungsvorschlag zu § 31^{bis} Abs. 4 VE-KapoG. Die dienstrechtlichen Anpassungen werden von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Die Änderung des GT (Beschlussesentwurf 2) wird allgemein begrüsst. Während einige Vernehmlassungsteilnehmende den in § 72 VE-GT vorgeschlagenen vollen Kostenersatz begrüssen beziehungsweise für weitere polizeiliche Massnahmen eine Gebührenerhebung vorschlagen, erwartet eine andere Teilnehmerin eine kulante Praxis im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung. In einer Vernehmlassungsantwort wird der in § 61 Abs. 1 Bst. e VE-GT vorgeschlagene Gebührenrahmen als zu tief angesetzt kritisiert und ein Gegenvorschlag unterbreitet. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren die Verwendung des Begriffs «Trendfahrzeuge».

Eine Vernehmlassungsantwort enthält einen grundsätzlichen Einwand gegen die Vorlage an sich. Die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Vollzugs- und Kontrollaufgaben nach BWIS (Beschlussesentwurf 1) dürfe dem Kantonsrat nicht zusammen mit der Gebührenerhebung (Beschlussesentwurf 2) in einer Vorlage unterbreitet werden. Dies verletze den Grundsatz der Einheit der Materie und verunmögliche die Ausübung des freien parlamentarischen Willens.

Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage wurden gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Der Formulierungsvorschlag zu § 31^{bis} Abs. 4 VE-KapoG wird, sprachlich leicht geändert, übernommen.
- Der Begriff «Trendfahrzeuge» wird durch «Kleinmotorräder» ersetzt. Das Bundesrecht definiert diese Fahrzeuge präzise (Art. 14 Bst. b Ziff. 1 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 [VTS; SR 741.41]).
- Die Vorlage kommt den beiden Vorgaben des am 2. Dezember 2022 eröffneten Urteils nach: Wurde eine verdeckte Fahndung durchgeführt (§ 36^{septies} KapoG), ist die betroffene Person ausnahmslos, spätestens nach Beendigung der Massnahme, darüber zu informieren. Im Zusammenhang mit der automatisierten Fahrzeugfahndung (§ 36^{octies} Abs. 2 Bst. a KapoG) ist eine Präzisierung erforderlich.

Verschiedene, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gemachte Anregungen werden hingegen nicht in die Vorlage aufgenommen. An folgenden Punkten wird festgehalten:

- Rückzahlungsverpflichtung der Polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten (PSA) während vier Jahren (§ 12 Abs. 1 Bst. c E-KapoG)
- Gebührenrahmen für die Nutzung des «Spezial-Shredders» (§ 61 Abs. 1 Bst. e E-GT)
- Vorlage mit zwei Beschlussesentwürfen

1.6 Erwägungen, Alternativen

Das übergeordnete Recht verlangt von den Kantonen die Bestimmung der antragsberechtigten Behörde (Art. 23i Abs. 1 BWIS). Zudem werden den Kantonen bestimmte Vorgaben zum Dienstweg gemacht (Art. 6 Abs. 1 BWIS). Alternativen bestehen nicht, der Erlass entsprechender Rechtsgrundlagen ist zwingend. Dasselbe gilt für die Umsetzung der bundesgerichtlichen Vorgaben.

2. Verhältnis zur Planung

Die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und die Reduzierung von Gefahren sind wesentliche politische Schwerpunkte (Legislaturplan 2021-2025, RRB Nr. 2021/1592 vom 2. November 2021, S. 26, B.3.3.1 und B.3.3.2). Im Globalbudget «Polizei Kanton Solothurn» für die Jahre 2021 bis 2023 (RRB Nr. 2020/1313 vom 15. September 2020) wurde erläutert, dass verschiedene, der Polizei gesetzlich neu zugewiesene Aufgaben zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf führen. Auf die entsprechenden Auswirkungen des PMT wurde ausdrücklich hingewiesen (S. 14).

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Kantone haben die Kosten für den Vollzug und die Kontrollen der Massnahmen zu tragen. Aktuell ist im Kanton Solothurn nicht mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Die nötigen Personalressourcen (insb. bei der Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement [KBM] und der neu geschaffenen Fachstelle Brückenbauer/Radikalisierung) sind derzeit vorhanden.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden. Sollte auch bloss eine Massnahme zu vollziehen und zu kontrollieren sein, könnten – je nach konkreter Massnahme – Kosten in erheblicher Höhe entstehen. Zumindest die Kosten für die elektronische Überwachung und die Mobilfunklokalisierung (Art. 23q BWIS) sind der verursachenden Person in Rechnung zu stellen (vgl. Ziff. 3.3).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Vollzug der elektronischen Überwachung gestützt auf das BWIS ist gebührenpflichtig (vgl. § 16^{ter} Abs. 3 JUVG). Die Verordnung über den Justizvollzug vom 24. August 2021 (JUVV; BGS 331.12) ist entsprechend anzupassen. Die Vernichtung der im Rahmen der elektronischen Überwachung erhobenen Daten erfolgt direkt nach den Vorgaben von Art. 23q Abs. 5 BWIS.

Im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung und Mobilfunklokalisierung ist der Kreis der zur Datenbearbeitung ermächtigten Personen festzulegen. Zudem sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Daten vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen und die fristgerechte Datenvernichtung zu gewährleisten (Art. 23q Abs. 5 und 6 BWIS).

3.3 Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die frühzeitige Abwehr von Gefährdungen der inneren Sicherheit und Verhinderung terroristischer Aktivitäten ist per se nachhaltig. Mit der Aufgabenzuweisung der elektronischen Überwachung an das AJUV werden bewährte Strukturen und Abläufe genutzt. Die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung ist sichergestellt. Dem Verursacherprinzip entsprechend werden die ausserordentlichen Kosten in Rechnung gestellt (vgl. Ziffer 4.2 und 4.3).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (Beschlussesentwurf 1)

§ 12 Abs. 1 Bst. c E- KapoG

Mit Einführung der zweijährigen Polizeiausbildung wurde die gesetzlich geregelte Dauer, während der das Departement des Innern einen Teil der Ausbildungskosten zurückfordern kann, von fünf auf vier Jahre reduziert. Bei den Polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten (PSA) wurde auf eine sinngemässe Verkürzung verzichtet (Botschaft des Regierungsrats zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs [GT] vom 27. Januar 2020 [RRB Nr. 2020/133]). Mit Verweis auf das Gleichheitsgebot haben die Personalverbände die Reduktion der geltenden Maximaldauer vorgeschlagen (vgl. § 271 Abs. 1 Bst. c Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 [GAV; BGS 126.3]).

§ 13 Abs. 2 E- KapoG

Das Anstellungsverhältnis entsteht durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sofern Verfassung oder Gesetz nicht die Wahl durch das Volk oder durch den Kantonsrat vorsehen (§ 38 Abs. 1 GAV). Ordentliche Anstellungsbehörde für das Staatspersonal ist das Personalamt. Dies gilt auch für die Anstellung von Korpsangehörigen (§ 13 Abs. 1 KapoG). Für die Anstellung von Mitgliedern des Offizierskorps ist gemäss dem geltenden Recht der Regierungsrat zuständig (§ 13 Abs. 2 KapoG). Diese besondere Zuständigkeitsregelung erweist sich als nicht mehr zeit- und stufengerecht. Wie für das übrige Staatspersonal soll neu auch für Offizierinnen und Offiziere einzig deren Zugehörigkeit zum oberen Kader die Zuständigkeit des Regierungsrates begründen. Der GAV definiert den Begriff «oberes Kader» (§ 43^{bis} Abs. 1 Bst. a GAV). Für eine vom GAV abweichende, an den Offiziersgrad anknüpfende Regelung bestehen keine Gründe.

§ 31^{bis} Abs. 3 E-KapoG

Der im Rahmen der Vernehmlassung gemachte Vorschlag wird umgesetzt. Die neue Aufgabe der Polizei wird in den bestehenden Absatz 3 integriert. Dieser besteht neu aus zwei Buchstaben.

Buchstabe a nennt die bestehenden Polizeiaufgaben nach BWIS. Der Titel der dort genannten Bundesverordnung wurde zwischenzeitlich geändert. Die Bestimmung wird entsprechend nachgeführt, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Buchstabe b E-KapoG beinhaltet die neuen Polizeiaufgaben nach BWIS. Zuständig für den Vollzug und die Kontrolle der neuen, vorbeugenden polizeilichen Massnahmen gemäss Art. 23e ff. BWIS ist grundsätzlich die Polizei Kanton Solothurn. Der Bund geht von der Fallführung durch das jeweilige kantonale Bedrohungs- oder Case-Management aus. Mit den Fachstellen KBM und Brückenbauer/Radikalisierung verfügt die Polizei Kanton Solothurn bereits über die nötigen Strukturen.

Unabhängig vom jeweiligen Motiv ist das KBM die Ansprechstelle für Gefährdungsmeldungen. Das KBM nimmt eine Ersteinschätzung der Situation vor, führt eine Risikoanalyse durch und ordnet die nötigen Massnahmen nach KapoG an. In Zusammenarbeit mit anderen Behörden (insbesondere Staats- und Jugendanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe, Kantonaler Nachrichtendienst) führt das KBM ein multidisziplinäres, behördenübergreifendes Case-Management. Es ist die fachlich geeignete Stelle, um das Antragsrecht gemäss Art. 23i BWIS auszuüben. Zum Vollzug und der Kontrolle der Massnahmen kann das KBM auf das Polizeikorps zurückgreifen. Ordnet fedpol zum Vollzug einer Massnahme nach Art. 23l-23o BWIS beispielsweise eine Lokalisierung einer terroristischen Gefährderin oder eines terroristischen Gefährders über Mobilfunk an, hat die Polizei Kanton Solothurn die dafür

erforderlichen Randdaten einzufordern (Art. 23q Abs. 3 BWIS). Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt durch den entsprechenden Fachdienst der Polizei Kanton Solothurn.

§ 36^{ter} Abs. 4 E-KapoG

Für bestimmte Massnahmen ist der in § 50 KapoG vorgesehene Rechtsweg nicht sachgerecht (Beschwerde an das Departement des Innern nach Abs. 1 bzw. an das Verwaltungsgericht nach Abs. 2). Spezialgesetzlich wurde jeweils ein davon abweichender, geeigneter Rechtsweg festgelegt (bspw. §§ 31 Abs. 5 und 37^{quinquies} Abs. 1 KapoG). Auch für die polizeilichen Ermittlungstätigkeiten (Observation, verdeckte Fahndung und verdeckte Vorermittlung) ist der Rechtsweg nach KapoG nicht geeignet. Analog zu §§ 36^{quinquies} Abs. 6 und 36^{septies} Abs. 5 KapoG verweist die Bestimmung neu auf den vom KapoG abweichenden Rechtsweg. Auf Verordnungsstufe legt eine der Übersicht dienende Bestimmung für sämtliche Massnahmen nach KapoG den jeweils sachgerechten Rechtsweg und die zuständige Beschwerdeinstanz eindeutig fest (§ 19^{bis} DR). Dies dient der Transparenz und gewährleistet die Rechtssicherheit. Das Bundesgericht begrüsst die präzise Regelung auf Verordnungsstufe sowie die inhaltliche Ausgestaltung ausdrücklich, zumal diese die Anforderung an einen harmonisierten Rechtsweg erfüllt (Urteil, E. 6.3.1).

§ 36^{septies} Abs. 4 Satz 2 E-KapoG

Das Bundesgericht verlangt die ausnahmslose Information der von einer verdeckten Fahndung betroffenen Person und demzufolge die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes (Urteil, E. 6.3.2). Dieser Vorgabe wird nachgekommen.

§ 36^{octies} Abs. 2 Bst. a E-KapoG

Das Bundesgericht verlangt eine Präzisierung (Urteil, E. 8.5.1): Die «polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregister», mit denen die Kontrollnummern der vorbeifahrenden Fahrzeuge abgeglichen werden, seien auf Gesetzesstufe eindeutig zu bezeichnen. Die gemachten Angaben in den Erläuterungen genügten nicht. Mit der Änderung von Buchstabe a wird dieser Vorgabe nachgekommen: Abgeglichen wird ausschliesslich mit den beiden automatisierten Personen- und Sachfahndungssystemen RIPOL und N-SIS. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den Artikeln 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 (BPI; SR 361) und zwei Verordnungen (Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem vom 26. Oktober 2016 [RIPOL-Verordnung; SR 361.0] und Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 8. März 2013 [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]).

Mit der ausdrücklichen Nennung der beiden Informationssysteme wird deutlich, dass ein Abgleich mit weiteren, allenfalls noch gar nicht entwickelten Systemen unzulässig wäre.

Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass die Polizei Kanton Solothurn aktuell keine Anlage zur automatisierten Fahrzeugfahndung einsetzt. Eine allfällige Inbetriebnahme setzt den Erlass einer spezifischen Verordnung voraus (Abs. 4). Diese hat die nötigen Schutz- und Kontrollvorkehrungen festzulegen (Urteil, E. 10.1).

4.2 Gesetz über den Justizvollzug (Beschlussesentwurf 1)

§ 16^{ter} Abs. 1 Bst. f E-JUVG

Im Kanton Solothurn obliegt dem AJUV das Einsetzen technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle (§ 7 Abs. 2 Bst. a^{sexies} JUVG). Gestützt auf geltendes Recht setzt das AJUV technische Geräte insbesondere zur Überwachung gemäss Straf- und Zivilgesetzgebung ein (§ 16 Abs. 1 Bst. a-e JUVG).

Gestützt auf Art. 23q Abs. 1 BWIS kann fedpol zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 23l-23o BWIS neu eine elektronische Überwachung einer terroristischen Gefährderin oder eines terroristischen Gefährders anordnen. Der neue Buchstabe f überträgt dem AJUV den Vollzug dieser passiven Überwachungsmassnahmen. Die Fallführung verbleibt bei der Polizei Kanton Solothurn. Für die gestützt auf das BWIS erhobenen Daten bestimmt das Bundesrecht, dass sie spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Überwachung zu vernichten sind, sofern kein konkreter Grund zur Annahme besteht, dass sie als Beweismittel in einem Strafverfahren dienen können (Art. 23q Abs. 5 BWIS). Eine Bestimmung im kantonalen Recht (insb. in § 16^{ter} Abs. 2 JUVG) ist nicht erforderlich.

§ 16^{ter} Abs. 3 E-JUVG

Für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) legt der Regierungsrat den Kostenrahmen unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.

Die Ergänzung von § 16^{ter} Abs. 3 JUVG bezweckt, dass das Verursacherprinzip auch gegenüber terroristischen Gefährderinnen und terroristischen Gefährdern zur Anwendung gelangt. Für deren elektronische Überwachung gemäss BWIS soll der Regierungsrat den Kostenrahmen nach denselben Grundsätzen wie bei der elektronischen Überwachung gemäss ZGB festlegen (vgl. § 48 JUVV).

4.3 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)

§ 61 Abs. 1 Bst. e E-GT

Im Auftrag anderer Amtsstellen vernichtet die Polizei Kanton Solothurn regelmässig elektronische Datenträger. Der dazu nötige «Spezial-Shredder» kostete rund 40'000 Franken. Unter Berücksichtigung des geltenden HRM2 Accounting Manuals des Amtes für Finanzen (Ziff. 3.2.8.2.2) deckt der vorgeschlagene Gebührenrahmen den staatlichen Aufwand angemessen.

§ 65 Abs. 2 E-GT

Das geltende Recht sieht lediglich eine Gebühr für technische Kontrollen von Motorfahrrädern vor (Abs. 1). Dabei handelt es sich um eine umfassende Kontrolle aller wesentlichen Teile eines Motorfahrrads (Motor, Auspuff, Bremsen, Licht) durch die Polizei.

Neu wird für die Geschwindigkeitskontrolle von «Kleinmotorrädern» i.S.v. Art. 14 Bst. b Ziff. 1 VTS eine Gebühr erhoben (Abs. 2). Unter die Bestimmung fallen E-Scooter, E-Bikes und andere Zweiradfahrzeuge, welche die präzisen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen: Zweirädrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h und einer Motorleistung von höchstens 4,00 kW sowie einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren.

Die Zunahme solcher Fahrzeuge im Strassenverkehr widerspiegelt sich in der Anzahl von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung und von Verkehrsunfällen, in denen Kleinmotorräder involviert sind. Im Rahmen der präventiv motivierten Kontrollen von Kleinmotorrädern überprüft die Polizei die Funktionstüchtigkeit von Bremsen und Licht und misst die Maximalgeschwindigkeit. Die Notwendigkeit solcher Kontrollen lässt sich auch dem Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2022 vom 27. Februar 2023 (S. 3) entnehmen. Die Rechtsgrundlagen für die Kontrollen finden sich in Art. 106 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 3 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013) sowie in den §§ 1 und 4 KapoG.

§ 72 E-GT

Verfügungen der Polizei Kanton Solothurn über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeige-wahrsam gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 sind nach geltendem Recht gebührenpflichtig (Abs. 1).

Gestützt auf den neuen Absatz 2 soll die Polizei Kanton Solothurn der verursachenden Person auch die Kosten für eine von fedpol angeordnete Mobilfunklokalisierung zum Vollzug der Massnahmen nach den Art. 231-230 BWIS in Rechnung stellen können. Die terroristische Gefährderin bzw. der terroristische Gefährder wird zum vollen Kostenersatz verpflichtet. Die Sachüberschrift wird entsprechend angepasst.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Der Kanton gewährleistet die öffentliche Sicherheit. Er schafft die nötigen Voraussetzungen, damit die zuständigen Behörden ihre Aufgaben angemessen, zweckmässig und wirkungsvoll erfüllen.

5.2 Zuständigkeit

Zuständig für den Erlass der Gesetzesänderungen ist der Kantonsrat (Art. 71 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Beschliesst der Kantonsrat die Änderungen des KapoG und JUVG (Beschlussesentwurf 1) mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegen sie dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

Die Änderungen des GT (Beschlussesentwurf 2) unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Polizei Kanton Solothurn, Kdt
Amt für Justizvollzug
Departement des Innern
Finanzdepartement
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
2. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/717)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ (Stand
1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- c) (*geändert*) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kadern ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.

§ 31^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Die Kantonspolizei ist die nach Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997³⁾ zuständige Behörde. In dieser Funktion

- a) (*neu*) ist sie zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e BWIS befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009⁴⁾ verpflichtet;
- b) (*neu*) nimmt sie alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

1) BGS [111.1](#)

2) BGS [511.11](#).

3) SR [120](#).

4) SR [120.52](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 36^{ter} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Die Artikel 283 Absatz 2 und 393-397 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ gelten sinngemäss.

§ 36^{septies} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist.

§ 36^{octies} Abs. 2

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a) (*geändert*) mit den automatisierten Personen- und Sachfahndungssystemen nach den Artikeln 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008²⁾;

II.

Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013³⁾ (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 16^{ter} Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:

- e) (*geändert*) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies};
- f) (*neu*) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997⁴⁾.

³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB⁵⁾ und BWIS⁶⁾ unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SR [312.0](#).

2) SR [361](#).

3) BGS [331.11](#).

4) SR [120](#).

5) SR [210](#).

6) SR [120](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons
Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einfüh-
rung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
2. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/717)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird
wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 1

¹⁾ Die Gebühren betragen für

e) (*neu*) die Vernichtung von Daten 200-1'000

§ 65 Abs. 2 (*neu*)

Motorfahräder und Kleinmotorräder (Sachüberschrift geändert)

²⁾ Die Gebühren für Geschwindigkeitskontrollen von Kleinmotorrädern nach
Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 1 der Verordnung über die technischen Anfor-
derungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995⁴⁾, beispielsweise
mittels Prüfrolle, betragen 50 Franken.

§ 72 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

*Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam und Mobilfunklokalisie-
rung (Sachüberschrift geändert)*

¹⁾ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und
Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich
von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007⁵⁾) betragen 100-500
Franken.

²⁾ Wird zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 23l-23o des Bundes-
gesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom
21. März 1997⁶⁾ eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, ist der terroristi-
sche Gefährder zum vollen Kostenersatz verpflichtet.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [211.1.](#)

3) BGS [615.11.](#)

4) SR [741.41.](#)

5) BGS [511.14.](#)

6) SR [120.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 331.11 | **511.11**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX.XX.2023 (RRB Nr. XX/2023) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
§ 12 c) Beitrag an die Ausbildungskosten ¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn a) der Polizeianwärter die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird; b) der Polizist den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet; c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.	 c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

<p>² Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.</p>	
<p>§ 13 3. Polizeikorps a) Anstellung von Korpsangehörigen</p> <p>¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Voraussetzung für die Tätigkeiten sind:</p> <p>a) für Polizisten: der eidgenössische Fachausweis; b) für Polizeianwärter im Praxisjahr: die Bescheinigung ihrer Einsatzfähigkeit; c) für Polizeiliche Sicherheitsassistenten: das entsprechende Zertifikat.</p> <p>² Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.</p>	<p>² Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kaders ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.</p>
<p>§ 31^{bis} Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS 511.514.] anordnen.</p> <p>² Der Haftrichter ist die zur Prüfung des angeordneten Polizeigewahrsams zuständige Instanz.</p> <p>³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.] befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009[SR 120.52.] verpflichtet.</p>	<p>³ Die Kantonspolizei ist die nach Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.] zuständige Behörde. In dieser Funktion</p>

	<p>a) ist sie zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e BWIS befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009[SR 120.52.] verpflichtet;</p> <p>b) nimmt sie alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.</p>
<p>§ 36^{ter} Observation</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn</p> <p>a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und</p> <p>b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.</p> <p>² Die Observation ist zudem zur Planung und Vorbereitung des Zugriffs auf eine Person zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme zulässig.</p> <p>³ Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Artikel 283 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] gilt sinngemäss.</p> <p>⁵ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} InfoDG[BGS 114.1.].</p>	<p>⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Die Artikel 283 Absatz 2 und 393-397 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] gelten sinngemäss.</p>

<p>§ 36^{septies} Verdeckte Fahndung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung im Sinne von Artikel 298a StPO[SR 312.0.] anordnen, wenn</p> <p>a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und</p> <p>b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.</p> <p>² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.</p> <p>³ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p> <p>⁵ Die Artikel 298c und 298d Absätze 1, 3 und 4 StPO[SR 312.0.] gelten sinngemäss.</p>	<p>⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist.</p>
<p>§ 36^{octies} Automatisierte Fahrzeugfahndung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:</p> <p>a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</p>	<p>a) mit den automatisierten Personen- und Sachfahndungssystemen nach den Artikeln 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008[SR 361.];</p>

<p>b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;</p> <p>c) mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p> <p>³ Die Löschung automatisch erfasster Daten erfolgt:</p> <p>a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank: unverzüglich;</p> <p>b) bei einer Übereinstimmung mit der Datenbank: nach den Bestimmungen des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.</p> <p>⁴ Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.</p>	
	II.
	Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
<p>§ 16^{ter} Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle</p> <p>¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:</p> <p>a) elektronische Überwachung gemäss Strafgesetzbuch[SR 311.0.];</p> <p>b) Vollzug von Kontakt- und Rayonverboten gemäss Strafgesetzbuch, Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003[SR 311.1.] und MStG[SR 321.0.];</p> <p>c) Überwachung von Ersatzmassnahmen gemäss Strafprozessordnung[SR 312.0.];</p> <p>d) elektronische Überwachung gemäss ZGB[SR 210.];</p> <p>e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies}.</p>	<p>e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies};</p>

<p>² Die Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind spätestens 12 Monate nach dem Ende der Massnahme zu vernichten oder zu überschreiben.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.</p>	<p>f) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.].</p> <p>³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB[SR 210.] und BWIS[SR 120.] unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.</p>
<p>KRB Nr. RG 113/2013 vom 13. November 2013. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2014 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. Juli 2014. Publiziert im Amtsblatt vom 21. März 2014.</p>	<p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am unbenutzt abgelaufen. Publiziert im Amtsblatt vom.....</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn,...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Susanne Koch Hauser Präsidentin</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p>

	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

Synopse

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **615.11**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX. 2023 (RRB Nr. 2023/XX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
§ 61 Verschiedenes ¹ Die Gebühren betragen für a) den Einsatz/die Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei) 30-500 b) den Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei 100-1'000 c) Verbrauchsmaterial Selbstkosten	

d) Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikrospuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen 50-1'000	e) die Vernichtung von Daten 200-1'000
§ 65 Motorfahrrad ¹ Die Gebühren für die technische Kontrolle eines Motorfahrrades betragen 120 Franken.	§ 65 Motorfahrräder und Kleinmotorräder ² Die Gebühren für Geschwindigkeitskontrollen von Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995[SR 741.41.], beispielsweise mittels Prüfrolle, betragen 50 Franken.
§ 72 Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam ¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS 511.14.]) betragen 100-500 Franken.	§ 72 Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam und Mobilfunklokalisierung ¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS 511.14.]) betragen 100-500 Franken. ² Wird zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 23I-23o des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.] eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, ist der terroristische Gefährder zum vollen Kostenersatz verpflichtet.
KRB Nr. RG 0025b/2016 vom 8. März 2016. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 8. Juli 2016 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten mit der Publikation im Amtsblatt am 15. Juli 2016.	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am unbenutzt abgelaufen. Publiziert im Amtsblatt vom
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.